

5) Banquier's und Kaufleute, welche 1. und 2. Classe Patent zahlen.

Jeder muß das 30. Jahr zurückgelegt haben. Vierzehn Tage vor Eröffnung der Gerichtssitzung übersendet der Präsekt dem Präsidenten des Appellhof's eine Liste von 60 zu Geschworenen designirten Personen, diese Liste reducirt der Präsekt auf 36 und sendet sie dem Präsekten zurück, worauf dieser die Einberufung der 36 zu Geschworenen aussersehenen Bürgern einzuberufen, jedoch 8 Tage vorher in Kenntniß zu setzen hat. Eben diese Liste wird auch dem Angeklagten und zwar einen Tag vor der Verhandlung mitgetheilt, damit er Zeit hat zu überlegen welche Männer er verwerfen will. Nachdem nun an dem festgesetzten Tag die 5 Räte versammelt sind, werden die Namen der 36 designirten Geschworenen in eine Urne geworfen; worauf der Präsekt einen Namen nach dem andern herauszieht. Sowie eine Name gezogen ist, hat der Angeklagte das Recht ihn ohne Angabe der Gründe zu verwerfen, eben dieses Recht hat auch der General-Procurator, beide dürfen jedoch nur so viel verwerfen, daß noch 12 unverworfene Geschworene übrig bleiben. Der erste der aus der Urne gezogenen und nicht Verworfenen, nimmt sogleich Platz und ist Obmann der Geschworenen. Sobald nun 12 Namen nicht Verworfenen aus der Urne gezogen sind, ist die Jury oder Geschworene-Gericht für den vorliegenden Fall gebildet und die Verhandlung beginnt.

Der Präsident vernimmt zuvörderst den Angeklagten, welcher frei und ohne Fesseln erscheint, ad generalia, erinnert den Vertheidiger des Angeklagten an seine Pflichten und beedigt die Geschworenen.

Der Präsident ermahnt den Angeklagten zur Aufmerksamkeit, die Anklage wird vorgelesen, der General-Procurator entwickelt den Gegenstand der Anklage und übergibt das Verzeichniß der vorgeladenen Zeugen, welche dann abtreten. Es erfolgt nun die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen — die Letzten werden einzeln eidlich und mündlich abgehört. Nach einer jeden Aussage fragt der Präsident den Angeklagten, ob er auf dieselbe etwas zu bemerken habe? Als dann hat dieser, sowie dessen Vertheidiger, das Recht den Zeugen durch das Organ des Präsidenten zu befragen, und alles zur Vertheidigung dienliche wider seine Person sowohl als seine Aussagen vorzubringen. Auch den Richtern und Geschworenen steht es frei, Fragen an den Angeklagten oder die Zeugen zu machen, wenn sie sich vorher das Wort vom Präsidenten erbitten haben. Nach dem Zeugenverhör und die hiedurch herbei geführten gegenseitigen Bemerkungen wird

der Gen.-Procurator mit seinen Anträgen gehört — dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht es frei, hierauf sowie auf die ebenfalls zulässige Replik des Gen.-Procurators zu antworten. Dann schreitet zu einer summarischen Darstellung der Sache. Er macht die Geschworenen auf die vorzüglichsten Beweise aufmerksam, welche für und wider den Angeklagten sprechen, erinnert sie an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben und stellt die Fragen an die Geschworenen: Ist der Angeklagte schuldig, diese Mordthat, den Diebstahl oder andere Verbrechen mit allen Penen in der summarischen Wiederholung am Schluß des Akts begangenen Umständen begangen zu haben? Die Geschworenen begeben sich nun auf ihr Zimmer zur Verathschlagung. Den Vorsitz führt der Obmann; sie dürfen nicht aus dem Zimmer treten, auch darf ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten Niemand zu ihnen in's Zimmer kommen. Die Geschworenen machen nun zuerst das Hauptfactum und dann jeden der einzelnen Umstände zum Gegenstand ihrer Verathschlagung. Der Obmann legt jedem die Frage vor — Wenn nun nach der Meinung eines Geschworenen der Angeklagte der beschuldigten That nicht überführt ist, so antwortet er: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig. — Die Entscheidung ob schuldig oder nicht schuldig, wird nach der Stimmenmehrheit abgefaßt, sind die Stimmen gleich, so gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist. Wird aber der Angeklagte mit 7 gegen 5 für schuldig erklärt, welches die Geschworene zu bemerken haben, so ziehen die 5 Richter dieselbe That in Betrachtung, wann also diese einstimmig, oder doch zu 4 Stimmen, der Minderzahl der Geschworenen beitreten, so wird hiedurch der Angeklagte für nicht schuldig erklärt. (Schluß folgt.)

Den verehrlichen Bewohnern Schorndorf's ist allgemein bekannt, daß sich die rüstigen Bürger dahier bereits freudig zu einer Bürgerwache vereinigt haben, welche nur das Geiß noch erwartet, um augenblicklich ins Leben zu treten. Ich glaube im Sinne vieler gutgesinnter hier angestellter Staats- und wohlhabender Ortsbürger zu handeln, wenn ich Solche welche Beruf oder Alter von der unmittelbaren Theilnahme an der Bürgerwache abhält, hiemit höflich auffordere, ihre Beiträge zur Ausrüstung unbemittelter Wehrmänner in gefälliger Weise dem Stadtschultheißenamte dahier übergeben zu wollen und mache mich andurch verbindlich die Kosten der Wehrhaftmachung und Uniformirung eines Mannes der Bürgerwache aus meinen Mitteln beizufügen.

Schorndorf den 3. April 1848.

Oberförster Uxkull.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N<sup>o</sup> 27.

Freitag den 7. April

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

### Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Das k. evangel. Consistorium hat die Genehmigung der Beschlüsse der Ortsschul-Behörden über Feststellung der Belohnung der Schulfonds-Verwalter und Rechnungssteller dem gemeinschaftl. Oberamt für den Fall überlassen, daß folgende Sätze nicht überschritten werden:

- 1) bei Belohnung der Schulfonds-Verwalter  $\frac{1}{100}$  der jährlichen laufenden Einnahmen,
- 2.) bei Belohnung der Rechnungssteller
  - a) falls die Rechnung alljährlich gestellt wird, gleichfalls  $\frac{1}{100}$ ,
  - b) findet die Rechnungsstelle nur alle zwei Jahre statt,  $\frac{1}{100}$  der laufenden Einnahmen eines Jahrs,
  - c) bei dreijähriger Rechnungs-Periode  $\frac{1}{100}$  dieser Einnahmen,
- 3.) ist die Function des Schulfonds-Verwalters und Rechnungssteller in Einer Person vereinigt, so ist für das letztere Geschäft die Hälfte der ad 2 genannten Belohnungen in Berechnung zu nehmen.

Hienach haben die Ortsschul-Behörden die künftig zu fassenden Beschlüsse hieher vorzulegen, wenn aber der oben angeführte Betrag überschritten würde, die Gründe der Erhöhung anzugeben.

Den 3. April 1848.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt,  
Strölin. Baur.

### Amthliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Baiereck.

#### Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommen nachstehende Holzquantitäten zum öffentlichen Aufstreiche: vom Staatswald Spielberg B.

Donnerstag den 13. d. M.

2 Stük Birnbaum- und  
136 — Nadelholz-Stämme, und

Freitag den 14. d. M.

1 $\frac{1}{2}$	Klafter eichene Nußholz,
1 $\frac{1}{2}$	— eichene gewöhnliche Scheiter,
4	— eichene Prügel,
3	— buchene Scheiter,
20	— buchene Prügel,
4	— birken Scheiter,
3	— birken Prügel,
$\frac{1}{2}$	— erlene Scheiter,
3	— erlene Prügel
$\frac{3}{4}$	— aspene Scheiter,
8	— forchene Scheiter,

32 Klafter forchene Prügel,  $1\frac{1}{2}$  Klft. hartes Abfallholz; 63 Stük eichene, 2625 Stük buchene, 2225 Stük Nadelholz- und 1176 Stük Abfallwellen.

Vom Staatswald Birkhau:

Samstag den 15. und Montag den 17. d.  
15 Stük buchene Stämme;  
 $\frac{1}{2}$  Klstr. eichene Prügel,  $\frac{3}{4}$  Klafter buchene Scheiter, 47 Klft. dto. Prügel,  $\frac{3}{4}$  Klstr. birken Scheiter,  $\frac{1}{2}$  Klft. erlene Scheiter, 2 Klft. dto. Prügel; 7263 Stük buchene, 25 Stük birken, 250 Stük erlene und 1400 Stük Abfallwellen.

Vom Staatswald Schlöfle:

Dienstag den 18. und Mittwoch den 19. d.  
13 Stük birken Stammholz; 2 Klstr. eichene Scheiter,  $3\frac{1}{2}$  Klstr. dto. Prügel, 14 Klafter buchene Scheiter,  $9\frac{1}{2}$  Klstr. dto. Prügel,  $\frac{1}{4}$  birken Scheiter, 4 Klafter erlene Scheiter, 3 dto. Prügel, 1 Klstr. Nadelholzprügel; 4725 Stük buchene, 2825 Stük erlene und 2350 Stük Abfallwellen.

Vom Staatswald Hohenacker:

Dienstag den 25. und Mittwoch den 26. d.  
255 Stük Nadelholzstämme, 38 Stük Nadelholz- und 100 Stük geringe Hopfenstangen, 48 Klafter forchene Scheiter, 90 Klafter dto. Prügel, und 7300 Stük Abfallwellen.

Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr im Schläge selbst.

Die Orts-Vorsteher wollen für gehörige Bekanntmachung sorgen.

Den 6. April 1848.

Königl. Forstamt,  
Urkull.

Schorndorf.

August Friedrich Junginger, Schlosser zu Steinenberg, welcher am 27. v. M. den Pfarrer Hartmann von dort schwer beleidigte, hat im Verlaufe der deshalb gegen ihn gepflogenen Unerforschung nicht nur seine Verschuldung zugegeben, sondern auch sofort dem Pfarrer Hartmann Abbitte geleistet, worauf dieser ihm Verzeihung zu Theil werden ließ.

Bei der Verbreitung, welche die ausgestoßenen ehrenkränkenden Worte erhielten, sieht man sich zu dieser Bekanntmachung veranlaßt.

Den 5. April 1848.

K. Oberamts-Gericht,  
Zech, Akt.

Lorch.

### Frucht-Verkauf.

Am nächsten Montag den 10. April d. J. Vormittags 10 Uhr werden diesseits im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung bei der Abfassung verkauft:

9 Schfl. Roggen,  
8 — Weizenmischling,  
4 — Gerste,  
110 — Dinkel und  
60 — Haber,

vom Jahrgang 1847 und Maß guter Qualität; wozu die Liebhaber in den Gasthof zum Hirsch dahier eingeladen werden.

Renten-Verwaltung.

Waiblingen.

### Wirthschafts-Verkauf.

Die Erben des kürzlich verstorbenen Jacob Friedrich Heinkel, gewesenen Bäckermeisters und Sternwirths hier haben sich entschlossen nachfolgende Realitäten mittelst öffentlichen Aufstreichs unter waisengerichtlicher Leitung zum Verkauf zu bringen:

Eine zweistöckige Behausung mit Keller in der Fellbacher Vorstadt, worauf die dingliche Wirthschaftsgerechtigkeit zum Stern ruht, bestehend aus folgenden Gelassen:

Parterre ein großes Wirthschafts-Lokal von der ganzen Breite des Hauses, Hausöhrn mit daran befindlicher Küche und Speisekammer.

Bel Etage 4 an einander grenzende Zimmer, Speisekammer, Dehrn und Dehrnkammer. Unter dem Dach 2 Gesindekammern, 1 Dehrnkammer und Fruchtboden; sodann

Eine an das Haus gebaute Scheuer, Stallung und 2 Schweinställe.

Sämmtlich in ganz gutem baulichen Stande.

Die Sternwirthschaft liegt an den sich hier durchkreuzenden äußerst frequenten Hauptstraßen von Stuttgart nach Nürnberg und von Gmünd nach Heilbronn, und hat sich in Folge dieser ausgezeichneten Lage seit langen Jahren eines äußerst vortheilhaften Betriebes und das Bäckergerwerbe gleichmäßig eines sehr bedeutenden Absatzes zu erfreuen, wozu die Einfuhr der Landleute, welche Holz und Victualien in die Residenzen liefern, wesentlich beiträgt.

Die Verkaufs-Verhandlung wird am Montag den 17. April, Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus vor sich gehen.

Auswärtige Kaufs Liebhaber wollen sich hierbei mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen.

Den 1. April 1848.

Waisengericht.

Vdt. Königl. Gerichts-Notariat,  
Hilbert.

### Privat-Anzeigen.

Stuttgart.

### Öffentlicher Verkauf des Schloßguts Engelberg

bei Schorndorf.

Aus der Santmasse des Güterhändlers Johann David Ketter in Stuttgart soll nach Beschluß der Gläubigerschaft das Schloßgut Engelberg im öffentlichen einmaligen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieses zur Gemeinde Winterbach K. Württemberg. Oberamts Schorndorf gehörige, im sogenannten Remsthal sehr malerisch auf einer Höhe gelegene Anwesen besteht: in einem zweistöckigen Wohngebäude mit zwei Kellern, einer neu erbauten zweistöckigen Scheuer, einem Brauerei-Gebäude, Bierkeller, und drei zur Landwirtschaft und zur Bierbrauerei dienenden Gebäuden, in ungefähr 35 Morgen Garten und Aekern, 25 Morgen Wiesen und 1 Morgen Waldung. Der ganze Complex ist obrigkeitlich geschätzt zu 30,000 fl.

Der unterzeichnete Masseverwalter, von dem K. Stadtgericht Stuttgart mit Leitung des Verkaufs beauftragt, ladet die Kaufslustigen zur Aufstreichs-Verhandlung, stattfindend auf dem Engelberg am

Montag, den 15. Mai 1848

Vormittags 9 Uhr

hiemit ein.

Die Kaufsbedingungen welche vor der Aufstreichs-Verhandlung verlesen werden, können schon jetzt bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Zur Steigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche über Zahlungsfähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugnissen sich auszuweisen im Stande sind.

Den 28. März 1848.

Der Verwalter der J. D. Ketter-  
schen Masse  
Rechts-Consulent Wagner.

Schorndorf.

Kaminfeger Haug hat für 1 oder 2 ledige Herrn ein Logis zu vermietten und kann so gleich bezogen werden.

Schorndorf.

Eine Parthie Kleesamen hat zu verkaufen  
Grosman n z. Dshen.

Schorndorf.

Ich habe eine sehr gute neue Guitarre mit Maschinenschrauben oder Mechanik im Aufstrag zu verkaufen.

Gottl. Sauerbrey, junior.

### Mannichfaltiges.

#### Wer Ohren hat, zu hören, der höre!

Wer lesen kann, der lese die wundervolle Beredsamkeit in unserem Intelligenzblatt vom 31. März 1848, unterzeichnet mit einem lateinischen S.

Es ist die Stimme eines Predigers — aber aus welcher Wüste? —

Man lese und staune, wie ein vom raschen Sturme der Neuzeit aufgeschreckter Nase, doch nein, wie ein staatskluger Weltmann sich herabläßt, und unverhofft gemeinschaftliche Sache zu machen sucht, einstweilen mit dem noch vermöglichen gemeinen Bürger.

Man lese und staune, wie schlau ein alter oder neuer Herodes das kaum geborene Kind des neuen Bürgerthums in der Wiege zu erwürgen sucht.

Man bewundere die Gewandtheit, womit ein Pharisaer des 19. Jahrhunderts das gemeine noch etwas Geld habende Volk zu reizen versteht zu dem Geschrei: kreuzige diesen, weg mit dem, und gib uns Barabam!

Man begreife, wie der am alten lebende, um ein Paar lumpige Groschen feile Geist der Reaction sich auszubreiten versteht von den obersten bis zu den untersten Regionen des Völkerlebens.

Man sehe, wie die Nachteule und die Fledermaus sich rührt und ängstlich sich wehrt um ihr finsternes Reich.

Kaum hat ein Häuflein friedlicher Bürger seine Stimme erhoben, kaum haben ein Paar, Friede und Eintracht suchende schlichte Bürger in diesem Blatt vom 24. März, und in dem vorhergehenden (unter dem Motto: Einem jeden das Seinige) mit Ruhe und Besonnenheit so ziemlich den Weg bezeichnet, auf welchem der Reiche wie der Arme, der Vornehme wie der Geringe seine Baaren-Bedürfnisse befriedigen kann, und wo Jeder das Seinige hat, da ertönt auch schon die alte tausendjährige Sturmglocke eines Pharisaers und Schriftgelehrten.

Ihm nach soll das gemeine Volk schreien: wohlfeil, wohlfeil! Ihm nach soll die sogenannte gebildete Welt laut rufen: billig, billig, ein schneller Groschen ist ja besser, als ein langsamer Sechser!

Das ist und war, so lang die Welt steht, das Feldgeschrei aller Nationen, von einem Weltpol zum andern, das ist und war aber auch immer das frühere oder spätere, allerdings

vielleicht auch wie jetzt durch Mißerndten schneller herbeigeführte Verderben aller Völker.

Ein schneller Groschen also, ist besser als ein langsamer Sechser.

Gut, diesem Grundsatz zufolge muß also der Kaufmann sein Lager mehr als verdoppeln, der Handwerksmann ebenso, um seinen Sechser zu verdienen, einer wie der andere muß dem reichen Capitalisten seinen doppelten Tribut geben, aber jetzt wohin mit der Waare?

Welcher Reiche oder Arme kauft zwei Stücke dem schnellen Groschen zu lieb?

Jenen Grundsatz hat von jeher der große und kleinere Fabrikant treulich befolgt, nolens volens mußte der kleine Gewerbsmann dieses heillose System nachäffen, Einer wie der andere mußte das Land und die Märkte mit Waaren überschwemmen, der Kaufmann und der Hausirer mußte endlich dem großen wie dem kleinen Geschäftsmann schändlicher Weise zu Hilfe kommen, und die gute wie die Lumpenwaare um ein Lumpengeld verschließen helfen. Daher auch die 9 Kreuzer Buden. Und was sind die Folgen davon? Die Gantlisten.

Liegt nicht überall der schnelle Groschen auf dem Grab des langsamen Sechfers? Steht nicht manch' großartige Gebäude des Fabrikanten auf dem Punkte, hinzustürzen auf die Scherben und Trümmer des kleinen und bescheidenen Gewerbsmanns?

Da liegt ja das schöne althergebrachte Recht und Gesetz, das veraltet ist wie ein Kleid, das müde geworden unter dem Schmutz des Unrechts keine Wäsche mehr ertragen kann, das hinfert zu nichts mehr taugt, als zum Sterbekittel eines Metternichs und seiner tausendjährigen Vorgänger, oder es gehört dem Lumpensammler.

Da hat ja der Herr Verfasser jenes edlen Artikels die Folgen seiner nie zu befriedigenden Auswahl, nicht wählen, nein wühlen wollte er und seine Schöne in dem Wüste von Fezen, um einen Körper zu bedecken, der nackt und bloß, wie aus der Hand des Schöpfers kein anderes Bild darstellt, als jeder Bauer und seine Bäurin.

Muß nicht der gesunde Menschenverstand die Augen oft weit aufreißen, wenn er sehen will, ob unter dem elenden Klitter des unerschöpflichen Modehändlers ein Mensch oder ein Affe steckt? Jedenfalls ein Mode-Affe.

Für diesen Luxus-Gößen, ist kein Opfer zu groß, da sieht man selten eine saure Miene, sobald aber andere wahre häusliche Bedürfnisse

eintreten, die den Handwerksmann in loco ernähren sollen, ach Gott, wie ist da alles so theuer! Da ist der Beutel wenn auch nicht leer, aber verschlossen und verriegelt, da muß man in jedem Winkel in der Nähe und Ferne den Hungristen aufsuchen, der in Noth und Jammer seinen sauren Schweiß um ein Lumpengeld verkaufen muß.

Wie kann und mag also ein Unberufener in Dinge sich mischen, die er entweder nicht versteht, oder nicht verstehen will, wie kann er dem Kaufmann und dem Handwerksmann von aller Welt in's Gesicht sagen, ihr versteht euer Handwerk nicht, ihr habt keine Auswahl.

Zum Schluß möchten wir ihm hiermit sagen: was deines Amtes nicht ist, was du nicht besser verstehst, da laß deinen Vorwitz.

In diesen letzten Worten, mein lieber mir unbekannter Herr Verfasser, des hier von mir behandelten Artikels hat sich die von Ihnen mit vollem Recht getadelte und nie zu duldende unedle Leidenschaft ausgesprochen, ich selbst strafe mich darüber. Auch Sie haben, wer Sie auch seyn mögen, das Recht, in jeder Angelegenheit der gesammten Menschheit Ihr Wort zu sprechen, und eben darum nehme ich keinen Anstand, nachträglich zu erklären, daß ich mit meiner allerdings etwas scharf geführten Feder nicht die Person, nicht den Mann, sondern nur den Geist, dem Sie sich vielleicht ohne Wissen und eigenen Willen hingegeben haben, strafen wollte.

Sollten Sie aber noch hier und da ein Bedenken zu äußern haben, so bitte ich, um dieselbe zu beantworten, nur um gelegene Zeit, daß nicht etwa ein noch hier und da verborgener Feind der Denk-, Schreib- und Pressefreiheit sagen könne, ich mache ein Handwerk daraus, und wenn Sie durch meine alte oder neue Anschauungsweise sich belehrt und belehrt finden, dann seyen auch Sie unser lieber deutscher Bruder.

Ein Handwerksmann.

### Schorndorf.

Fruchtpreise am 4. April 1848.

1 Scheffel Kernen . . . 15 fl. 28 kr.  
Kornhaus-Inspektion.

Auflösung der Charade in No. 27:

Cholera.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 28.

Dienstag den 11. April

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

## Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Die Auswanderer des hiesigen Bezirks werden auf nachstehende Warnung aufmerksam gemacht.

Den 7. April 1848.

K. Oberamt,  
Act. B. Nooschütz, St. B.

Die unterzeichneten Konsulate benachrichtigen ihre deutschen Landsleute, daß in Folge der politischen und kommerziellen Revolution in Frankreich, welche für eine Zeit lang eine Verminderung des Frachtverkehrs zwischen hier und den Vereinigten Staaten in Aussicht stellte, die Passage für Auswanderer von Havre nach New York und New Orleans augenblicklich auf 120 Franken per Kopf, ohne die Lebensmittel, gestiegen ist. Zugleich wird denselben bemerkt, daß bereits über tausend deutsche Arbeiter brodlos und im größten Elend hier herumirren, weshalb die unterzeichneten Konsulate an alle Auswanderungslustige in Deutschland die dringende Warnung ergehen lassen, in etwaiger Erwartung billigerer Ueberfahrtspreise, nicht auf Arbeit hier zu rechnen, sondern bis auf weitere Anzeige den Weg über Havre ganz zu vermeiden. Havre den 31 März 1848.

Königl. bayr. Konsulat. H. Meinel. Königl. würtemb., Großh. bad. und hess. Konsulat. G. Rosenlecher.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

### Schulden-Liquidation.

In der Gantfache des Joseph Unrath, Bauers von Hohengehren hat man zur Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Donnerstag den 11. Mai 1848

Morgens 8 Uhr

anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage

Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Hohengehren entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-urkunden zu liquidiren, und sich über einen Berg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der